

Drucksachen-Nr. BV/212/2021	Datum 27.10.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Landwirtschafts- und Umweltamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	15.11.2021						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	18.11.2021						
Kreisausschuss	30.11.2021						
Kreistag Uckermark	08.12.2021						

Inhalt:

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow in der Fassung vom 12.10.2021 und beauftragt die Landrätin die Verordnung zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Karsten Stornowski
Dezernent

Begründung:

Ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2 000 Kubikmetern wird vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die genehmigte Entnahmemenge des WW Schönau beträgt $Q_d \text{ mitt} = 450 \text{ m}^3/\text{Tag}$, somit ist der Landkreis Uckermark für die Festsetzung der Rechtsverordnung zuständig.

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt werden sowie erklärt werden, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken bestimmte Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu dulden haben, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Mit der Verordnung soll im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Schönau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden. Derzeit existiert kein festgesetztes Schutzgebiet für dieses Wasserwerk. Der Erlass der Verordnung ist daher erforderlich. Die ausführliche Begründung ist der Begründung der Verordnung zu entnehmen.

Der Entwurf wurde vom 07. Juli 2021 bis einschließlich 12. August 2021 öffentlich ausgelegt. Anschließend erfolgte am 15. September 2021 eine öffentliche mündliche Erörterung.

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen wird dem Kreistag die Verordnung in der Fassung vom 12. Oktober 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Abwägung der Einwände und Hinweise - Neufestsetzung WSG Schönau
- Anlage 2 Einleitung zum Verordnungsentwurf des WSG Schönau
- Anlage 3 Verordnungsentwurf zur Festsetzung des WSG Schönau
- Anlage 4 Begründung zum Verordnungstext